

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/9/9 5Ob6/80, 10b513/93, 5Ob99/09h, 5Ob160/12h, 5Ob239/12a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.09.1980

Norm

ABGB §297 A

ABGB §300 D

GBG §1

HfKD über Keller - Grundbücher

Rechtssatz

Das Hofkanzlei-Dekret 1832 über Keller-Grundbücher ist nicht auf Keller von Weinbauern und Biererzeugern beschränkt, sondern auch auf Tiefgaragen anwendbar. Auch an ihnen kann selbstständiges Kellereigentum begründet werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 6/80

Entscheidungstext OGH 09.09.1980 5 Ob 6/80

Veröff: SZ 53/109 = EvBl 1981/18 S 73 = JBl 1981,266

- 1 Ob 513/93

Entscheidungstext OGH 22.03.1993 1 Ob 513/93

Veröff: SZ 66/38 = NZ 1994,15

- 5 Ob 99/09h

Entscheidungstext OGH 09.06.2009 5 Ob 99/09h

Vgl; Beisatz: Unter der Oberfläche einer Liegenschaft befindliche, nicht als Fundament eines Gebäudes dienende Presshäuser, Keller und auch Tiefgaragen können als selbstständige unbewegliche Sachen gesehen und als eigene Grundbuchkörper behandelt werden. (T1); Beisatz: Seit 1. Jänner 2009 ist die Sonderrechtsfähigkeit von unterirdischen Räumen nach § 300 ABGB idF BGBl I 100/2008 zu beurteilen. Mit§ 300 ABGB nF soll die durch das Hofkanzleidekret bewirkte Rechtslage über den 31. Dezember 2009 hinaus aufrecht erhalten werden. (T2); Beisatz: Eine selbstständige Verbücherung ist nur möglich, wenn der Keller-von bloßen Hilfseinrichtungen wie Entlüftungsschächten abgesehen - nicht über die Oberfläche des Grundstücks hinausragt. (T3); Bem: Hier: Eignung eines Poternengewölbes zum selbstständigen Rechtsobjekt wegen seiner baulichen Einheit mit einem Gebäude über der Erdoberfläche verneint. (T4)

- 5 Ob 160/12h

Entscheidungstext OGH 20.11.2012 5 Ob 160/12h

Vgl; nur T2; Beisatz: Hier: Tiefgarage. (T5)

- 5 Ob 239/12a

Entscheidungstext OGH 24.01.2013 5 Ob 239/12a

Vgl; Beis ähnlich wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0009882

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>